

Von: w.mueller@bvbaustoffe.de
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2022 11:19
An: BUERO-IIIB6; SWI2@bmi.bund.de
Betreff: Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Kategorien: Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das ambitionierte Vorgehen sowie die überfälligen Maßnahmenvorschläge der Bundesregierung beim "Wind-an-Land-Paket", aber kritisieren die extrem kurze Frist der Verbändeanhörung (von Freitag 15:32 Uhr bis Montag 9:30 Uhr). Dies entspricht nicht dem "neuen politischen Stil" der Ampel-Bundesregierung.

Wenn auch nicht mehr fristgemäß, erlauben wir uns trotzdem folgende Anmerkung:

§ 249 Abs. 5 BauGB

Der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Windflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windflächenbedarfsgesetzes, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des Windflächenbedarfsgesetzes zu erreichen, an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden. Wurden Windenergiegebiete nach Satz 1 ausgewiesen, entfallen die genannten Bindungen auch im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren.

Das Überspielen von Zielen der Raumordnung durch die Regelung des neuen § 249 Abs. 5 BauGB wird kritisch gesehen. Denn nach dieser Textfassung werden abschließend abgewogene Belange der Planungsträger (Ziele der Raumordnung; § 3 Abs. 2 ROG) nachträglich entwertet. Mit einem entsprechenden Schritt wird quasi in die Bestandskraft von Plänen eingegriffen und deren Aussagen zugunsten der Windkraft negiert. Ferner wird in die Planungs- und Investitionssicherheit (Grunderwerb, Werksanlagen) der Betriebe massiv eingegriffen.

Wir schlagen daher folgende Fassung des Satzes 2 vor:

„Dies gilt nicht für Festlegungen der Infrastruktur und der Rohstoffsicherung.“

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Müller
Rechtsanwalt und
Syndikusrechtsanwalt

Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Tel: 030-7261999-28
Fax: 030-7261999-12
w.mueller@bvbaustoffe.de

Lobby-Registernummer: R000810

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.